- 63. 1. Gehört zur Kenntnis von der Person des Ersatpsslichtigen, wovon § 852 BGB. den Beginn der Anspruchsversährung abhängig macht, auch die Renntnis des Berletten davon, daß die Berantwortlichkeit für eine Amtspflichtverletzung, die ein Beamter in Ausübung öffentlicher Gewalt begangen hat, an seiner Stelle den Staat oder die Körperschaft trifft, in deren Dienste er steht?
- 2. Gilt im Bereich bes § 852 BGB. ohne Einschränkung ber Rechtsfat, daß Gesetsenntenninis schadet?

BGB. § 852. RVerf. Art. 131.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 5. Dezember 1933 i. S. G. (Kl.) w. Preuß.
 Staat (Bekl.). III 130/33.
 - I. Landgericht Breslau.
 - II. Oberianbesgericht bajelbft.

Der Kläger war früher Pfarrer der latholischen Kirchengemeinde P. Durch Dekret des Fürstbischöflichen Generalvikariats in Breslau vom 23. Mai 1923 ift er im Wege der remotio ex justa et gravi causa gemäß can. 2147 § 2 Nr. 3, can. 2152 CJC. don seinem Pfarrerbenesizium "amodiert" worden. Sein Kekurs an den Fürstbischof und an die Sacra Rota Romana hatte keinen Erfolg. Das Dekret ist durch Berfügung des Oberpräsidenten der Prodinz Niederschlesien in Breslau dom 25. März 1924, unterzeichnet don dem Bizepräsidenten W. als Vertreter des Oberpräsidenten, auf Grund don § 9 des preußischen Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt usw. dom 12. Mai 1873 (GS. S. 198) für dollstreckar erklärt und der Kläger darauschin zwangsweise don seinem Amt entsernt worden.

Nachbem der Kläger zunächst ohne Erfolg gegen die katholische Pfarrgemeinde in P. auf Feststellung geklagt hatte, daß ihm sämtliche Einkünfte aus der dortigen Pfarrei zuständen, hat er im Mai 1931 die vorliegende Klage gegen den Preußischen Staat erhoben. Er ist der Ansicht, der Oberpräsident habe durch die Vollstreckbarkeitserklärung des Fürstbischöflichen Dekrets seine ihm gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Nach den §§ 2 und 9 des Gesetze vom 12. Mai 1873 sei der Oberpräsident nur befugt, kirchliche Diszi-

plinarentscheidungen für vollstreckbar zu erklären, also nur solche Entscheidungen, denen ein geordnetes prozessuales Versahren vorausgegangen sei. Die "Amotion" dagegen sei ohne förmliches Disziplinarversahren allein auf Grund eines inneren kirchlichen Verwaltungsversahrens ausgesprochen worden, das keinen sesten Versahrensregeln unterstehe und bei dem er nicht gehört worden sei. Der Kläger hat deshalb beantragt, sestzustellen, daß der Veklagte ihm den gesamten Schaden zu ersehen habe, der aus der Vollstreckbarkeitserklärung des Dekrets vom 23. Mai 1923 durch den Oberpräsidenten entstanden sei.

Der Beklagte macht in erster Reihe geltend, daß der eingeklagte Anspruch verjährt sei. Der Kläger hat zur Entkräftung dieser Verjährungseinrede vorgebracht, von der Wöglichkeit, gegen den Staat einen Anspruch aus Amtspflichtverlezung geltend zu machen, habe er erst im Januar 1931 durch einen Rechtsanwalt Kenntnis erlangt.

Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil der Verjährungseinwand nach § 852 BGB. durchgreife. Der Kläger hat Revision eingelegt, die gleichfalls ohne Ersolg blieb.

Grunbe:

Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, dan der Schadensersatanspruch des Klägers aus der behaupteten Amtspflichtverletung bes Oberpräsidenten verjährt sei, richten sich die Angriffe ber Revision: sie können jedoch nicht als begründet angesehen werden. Aus den umsangreichen Erörterungen des angefochtenen Urteils über die tatfächliche und rechtliche Seite der Verjährungsfrage greift die Revision einen einzelnen Sat heraus, worin das Berufungsgericht ausspricht, nicht bekannt sei dem Kläger nach seinem als richtig zu unterstellenden Vorbringen allein gewesen, daß sich aus der festgestellten Sachlage für ihn ein Schabensersapanspruch gegen ben schuldigen Beamten ober ben Staat ergeben könne; ihm habe also nur die Kenninis des Ersahanspruchs selbst, insbesondere der die Ersapflicht begründenden Rechtsnormen, gefehlt. Läßt schon biese vereinzelte Stelle, selbst losgelöst aus ihrem Ausammenhang, keine burchgreifenden Bedenken gegen den Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts aufkommen, so ergibt der ins Auge zu fassende Gesamtinhalt

bes Berufungsurteils und die Gesamtheit der getroffenen Festsstellungen zur vollen Gewißheit, daß der Kläger spätestens bei Abfassung seiner Eingabe vom 6. Dezember 1926 an den Preußischen Minister des Innern Kenntnis sowohl von dem ihm entstandenen Schaden wie auch von der Persönlichseit und dem Namen des Beamten hatte, dem seiner Darstellung nach die dehauptete Amtspslichtverletzung zur Last sallen sollte. Irgendeine Nichtsenntnis von Tatumständen, die der Anwendung des § 852 BGB. im Wege stehen könnten, vermag der Kläger selbst nicht geltend zu machen.

Dak dem Geschädigten auch die Rechtsnormen bekannt sein mussen, auf die sich sein Anspruch arlindet, hat der Berufungsrichter mit der zutreffenden Begründung abgelehnt, daß eine solche Ausleaung des § 852 BBB. dahin führen müßte, daß der Ersatanspruch eines nicht rechtskundigen Verletten in den meisten Fällen überhaupt nicht verjährte, was nicht die Absicht des Gesetzes sein könne. Auch die Kenntnis des Verletten davon, daß die Verantwortlichkeit für eine durch einen Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt begangene Amtspflichtverletzung nach Landestecht an Stelle des Beamten den Staat trifft, in delsen Dienste der Beamte steht (Art. 131 RVerf. in Verb. mit §839 BGB.). kann nicht für erforderlich erachtet werden. Denn auch diese Kenntnis würde ein Vertrautsein des Geschädigten mit den anspruchbegründenben Rechtsnormen in so weitgehendem Maße voraussetzen, daß eine Ansbrucksveriährung gegen den Staat oder die sonstige öffentlichrechtliche Körberschaft wegen unerlaubter Handlungen ihrer Beamten nur in den allerseltensten Fällen eintreten könnte. In solchen Haftungsfällen muß genügen, wenn der Geschäbigte Kenntnis davon hat, daß einem Beamten des ersatoflichtigen Staates oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Amtspflichtverletzung zur Last fällt. Dies ergibt sich aus der Entscheidung in RGJ. Bb. 67 S. 145, und die gleiche Ansicht wird überwiegend auch im Schrifttum vertreten (Bland BGB. Anm. 2a zu § 852; Staubinger BGB. Anm. 2A c & zu § 852; Warneper BBB. Anm. III zu § 852).

Dabei darf nicht verkannt werden, daß der in der erwähnten Entscheidung ohne Einschränkung ausgesprochene Rechtssah, daß Gesehesunkenntnis nach allgemeinen Grundsähen schade, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht durchweg in vollem Umfang anerkannt worden ist. Wie bereits der Berufungsrichter zutreffend darlegt, behandelt bas Urteil in RGR. Bb. 76 S. 63 einen anders gestalteten Sachverhalt. In jenem Fall batte die Untenntnis von Rechtslätzen und Rechtsgrundsätzen das Hindernis gebildet, von der Verson des Ersatpflichtigen Kenntnis zu erlangen. In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall bestand nach den getroffenen Feststellungen kein solches Hindernis. In einer von dem vormaligen IX, Rivissenat bes Reichsgerichts (Urt. bom 17. Oftober 1931 IX 142/31) entschiedenen Rechtsstreitigkeit, in der die Berufung des Anspruchsberechtigten auf einen Arrtum über gesetliche Borschriften gegenüber ber behaupteten Verjährung zugelassen wurde, gingen die tatfäcklichen Feststellungen dabin, daß bei dem Kläger der Frrtum über gesetzliche Borschriften mit einem solchen über tatsächliche Umstände vermengt war. Auch ein solcher Kall ist vorliegend nicht gegeben. Anderseits hat der erkennende Senat in einem Urteil aus neuester Reit, vom 16. Juni 1933 III 419/32, abgebr. HR. 1933 Rr. 1921, ausgesprochen, die Kenninis von dem Schaden und der Berson des Ersakpflichtigen, die nach § 852 BBB, erforderlich sei, um die Verjährung eines auf Art. 131 MVerf. gestütten Schabensersatanspruchs in Lauf zu seben, besite ber Verlette schon bann, wenn er die tatfächlichen Umstände kenne, die eine in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt begangene Amtspflichtverletzung vermuten laffen. Selbst die behördliche Mitteilung, daß sich der beteiligte Beamte einen Übergriff erlaubt und gegen eine ausdrückliche Anordnung gehandelt habe, und daß beshalb keine Amtspflichtverletzung vorliege, hat der Senat in jener Entscheidung nicht als ausreichend angesehen, um eine Amtspflichtverletzung als so fernliegend erscheinen zu lassen, daß dem Verletzten dataufhin die Erhebung der Amishaftungsklage nicht zuzumuten gewesen sei. 1)

Die Rechtslage läßt sich hiernach wie solgt zusammenfassen: Ein Rechtssat des Inhalts, daß Gesetsebunkenntnis stets und unter allen Umständen schade, kann im Bereich des § 852 BGB. in dieser Migemeinheit nicht anerkannt werden; er gilt namentlich dann nicht, wenn die Unkenntnis von Rechtssägen und Rechtsgrundsäten das Hindernis bildet, von der Person des Ersatpflichtigen Kenntnis zu erlangen. Ist aber der dem Geschädigten bekannte Sachverhalt derart, daß er für ihn von seinem Standpunkt aus die Amtspflicht-

¹⁾ Bgl. auch S. 280 biefes Banbes. D. R.

verletzung eines Beamten als naheliegend erscheinen läßt, so steht dem Beginn des Verjährungslaufs nach § 852 BGB. nichts entgegen, und der Verletzte kann sich nicht nachträglich darauf berusen, er habe keine Kenntnis davon gehabt, daß der Beamte nicht persönlich hafte, sondern an seiner Stelle der Staat oder die sonstige öffentliche rechtliche Körperschaft. Im vorliegenden Fall kann ein solcher Einwand um so weniger Beachtung sinden, als der Kläger gar nicht den Versuch gemacht hat, den ihm bekannten Beamten persönlich auf Schadensersat in Anspruch zu nehmen.

Bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den zur Entscheidung stehenden Fall kann die Annahme des Berufungsrichters, daß eine Anspruchsversährung eingetreten sei, rechtlich nicht desanstandet werden. Darauf, daß er bei anderen haftpflichtigen Bersonen teilweise Ersat für seinen Schaden zu erlangen vermöge, daß die Höhe dieser Haftung aber noch nicht sestzustellen sei (§ 839 Abs. 1 Sat 2 BBB.), hat sich der Kläger nicht berufen, weshald die in der Entscheidung des ersennenden Senats in RGB. Bb. 137 S. 20 entwickelten Rechtsgrundsätze nicht zur Anwendung gelangen können.

Ist aber der eingeklagte Anspruch verjährt, so kann nicht in seine sachliche Prüfung eingekreten werden, und es ist daher auf die dahin zielenden Ausführungen der Redission nicht einzugehen. Berfehlt erscheint ihre Ansicht, da die von ihr behaupteten Borbedingungen für die Bollstreckbarkeitserklärung des Amotionsdekrets durch den Oberpräsidenten nicht vorhanden seien, so sei diese Bollstreckbarkeitserklärung null und nichtig, und es könne daher auch keine Berjährung eintreten. Denn durste nach dem Geseh die Bollstreckbarkeitserklärung nicht erlassen werden, war sie nach Form oder Inhalt gesehlich unzulässig oder rechtsunwirksam, so bestand gerade darin die Amtspssichtverletzung des Oberpräsidenten, aus welcher der Kläger seinen Anspruch ableitet, und es ist unersindlich, weshalb der darauf gegründete Schadensersahanspruch nicht der Berjährung unterworsen sein sollte . . .